

Kostenübernahme für Dolmetscherleistungen bei der medizinischen Versorgung von Asylbewerbern und anerkannten Schutzberechtigten – Stand: August 2016

Bei der medizinischen Versorgung von Asylbewerbern und anerkannten Schutzberechtigten kann ggf. die Hinzuziehung eines Dolmetschers notwendig werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage oder höchstrichterliche Rechtsprechung, insbesondere zur Kostentragungspflicht gibt es derzeit nicht. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Übernahme der Kosten nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist. Für die unterschiedlichen Personengruppen gelten folgende Regelungen.

- 1) Für **Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** (gemäß § 3 AsylbLG) kann eine Kostenübernahme für Dolmetscherleistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG in Betracht kommen (ggf. i. V. m. entsprechend abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen). Danach können sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung (...) der Gesundheit unerlässlich (...) sind.

Dolmetscherleistungen können dazu zählen, wenn die medizinische Versorgung ohne sprachliche Hilfestellung nicht erfüllt werden kann. Wegen des für das AsylbLG geltenden Nachranggrundsatzes ist zunächst immer die Möglichkeit einer unentgeltlichen Sprachvermittlung durch Verwandte, Bekannte oder sonstige Personen (z. B. Mitarbeiter im BAMF, beim Leistungserbringer, in der Einrichtung, andere Bewohner) auszuschöpfen. Die Hinzuziehung eines Berufsdolmetschers kann daher nur in begründeten Ausnahmefällen beansprucht werden.

Die Hinzuziehung eines Dolmetschers ist, sofern es sich nicht ausnahmsweise um einen Notfall handelt, beim zuständigen Kostenträger - entsprechend des im Behandlungsschein ausgewiesenen Kostenträgers - vorab zu beantragen.

- 2) Für **Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG** (nach 15 monatigem Aufenthalt) kann in Ausnahmefällen eine Übernahme der Dolmetscherkosten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII durch den Sozialhilfeträger in Betracht kommen. Auch hier gilt, dass zunächst und vorrangig andere Möglichkeiten auszuschöpfen sind und eine Übernahme nur in Einzelfällen möglich ist, wenn andernfalls eine Versorgung nicht sichergestellt werden kann und wenn der Einsatz öffentlicher Mittel gerechtfertigt ist.

Zudem ist Voraussetzung, dass es sich um eine atypische Bedarfslage handelt. Eine solche liegt nur vor, wenn ein den Grundrechtsbereich tangierender Bedarf ungedeckt bliebe, der vom Rechtssystem eigentlich gedeckt werden müsste. Die Übernahme der Kosten ist in der Regel vorab beim zuständigen Sozialhilfeträger zu beantragen.

- 3) Für **anerkannte Schutzberechtigte, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen**, und über eine elektronische Gesundheitskarte einer gesetzlichen Krankenkasse verfügen, gelten für die Gesundheitsversorgung die Vorschriften des SGB V. Eine gesetzliche Grundlage, wonach der

Träger der Krankenversicherung die Kosten für einen Sprachdolmetscher übernehmen müsste, gibt es im SGB V nicht.

In Ausnahmefällen (wie oben unter 2.: Grundsatz der Nachrangigkeit, Versorgung kann andernfalls nicht sichergestellt werden, atypische Bedarfslage) kann eine Übernahme der Kosten durch den Sozialhilfeträger in Betracht kommen. Auch hier ist die Übernahme der Kosten in der Regel vorab zu beantragen.

Ministerium für Inneres und
Sport

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und
Soziales